



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

Das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 17 i.V.m. Art. 77 der Landkreisordnung (LkrO) sowie § 2 Abs. 4 b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen vom 17.11.2010 gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. Mai 2012 folgende Satzung:

§ 1

Kostenerhebung

Das KUFi erhebt für Amtshandlungen (Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Wunsiedel, 22. Mai 2012

Josef Sturm
Vorstand